

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 8

Artikel: Das fromme England
Autor: O. M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fordern. Umsonst; die Schildwächter hielten sich inkognito, spionierten wohl, aber duckten sich. Duckten sich, wo sie Gelegenheit gehabt hätten, allernächste Gelegenheit, Mann gegen Mann, Auge in Auge für ihr römisches Schilderhäuschen einzutreten. Das nennt man Mut, so verschafft man sich das Recht, andern Leuten Feigheit vorzuwerfen. —

In Olten ist eine kräftige Freidenkergruppe entstanden, der „Schildwache“ wohl eine etwas unliebsame Nachbarschaft, uns ein zuverlässiger Eckstein für den Bau, den es in unserm Lande aufzurichten gilt: das ist eine mächtige freigeistige Organisation zur Förderung des geistigen Fortschrittes, zum Schutze der Jugend- und Volkserziehung vor klerikalischen Uebergriffen, zur Verbreitung einer von abgestandenen, veraltetem Dogmenkram freien Weltanschauung, zur Ersetzung des intoleranten konfessionellen Religionsunterrichtes durch eine ethische Erziehung zur Menschlichkeit, Friedlichkeit, Wahrhaftigkeit! E. Br.

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

(s. auch Nr. 3–7 ds. Bl.)

§ 7. Die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften.

Die notwendige Ergänzung zum staatlichen Schutz, dessen Bedeutung im letzten Artikel erläutert wurde, bildet im System der Kirchenhoheit die Forderung der staatlichen Aufsicht über die Religionsgesellschaften. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche, das Jus inspiciendi cavende ist aufzufassen als ein Schutzmittel des Staates, der dieses sowohl in seinem eigenen Interesse als auch in dem der Kirchenmitglieder anwendet. Es dient der Erhaltung des religiösen Friedens und der Wahrung der Parität. Als die hauptsächlichsten Präventiv-Massregeln, um Übergriffe und Missbräuche zu verhüten oder zu unterdrücken, kommen in den Staaten mit Kirchenhoheit in Betracht:

a) Das *Placet*, b) der *Recursus ab abusu* (Die Beschwerde wegen Missbrauch der geistlichen Antigewalt); beide Massnahmen, die schon als Überbleibsel des Einheitssystems kurz charakterisiert wurden, haben an Bedeutung gegen früher merklich verloren. Hingegen besteht noch heute zur Durchführung der Staatsaufsicht, sei es bei der Verweigerung des staatlichen Gehorsams im allgemeinen, sei es zur Erzwingung einer einzelnen Massregel, das Mittel der sog. c) *Temporalien Sperre* zu Recht, d. h. die Sperrung oder Zurückhaltung der aus staatlicher Quelle fliessenden Amtseinkünfte von Kirchendienern, kirchlichen Instituten und dergl. Als wichtigster Fall in der Anwendung dieses Zwangsmittels ist der preussische Kulturkampf in allgemeiner Erinnerung; der damals geschaffene Reservefonds der Sperrgelder wurde erst nach Beilegung des Konfliktes 1882–90 ausbezahlt. — Weniger wirksam als diese ultima ratio erwies sich

d) die Einführung des *Treueides* bestimmter kirchlicher Organe (Bischöfe, Domkapitulare, Priester) gegenüber dem Staate. Je nach Umständen kann diese Schutzmassregel helfen oder versagen. Von grösserer Wichtigkeit ist jedenfalls

e) das *Einspruchsrecht des Staates bei Besetzung von höheren Kirchenstellen*. Es soll als Bischof, Domkapitular usw. von der Kirche kein Mann berufen werden können, der dem Staate minder genehm (*persona minus grata*) ist, worüber ediglich sein freies Ermessen zu befinden hat. Dieser Bestimmung kommt insofern grosse Bedeutung zu, als der Bischof, der ja wie ein Monarch über seine Gläubigen herrscht, einen mächtigen Einfluss auf das Volksleben auszuüben vermag. Da nun denn der Staat wohl daran, an die Kirchendiener, die höhere Ämter bekleiden sollen, gewisse Anforderungen zu stellen und z. B. zu verlangen, dass der Bischof Staatsangehöriger sein müsse, dass er eine wissenschaftliche Bildung nachweise, keine feindliche Stellung zum Staate einnehmen etc. — Von unmittelbarer Wirkung ist ferner

f) die *Ausbildung der staatlichen Gerichtsbarkeit und die Zurückweisung der kirchlichen Rechtsprechung*. Es gibt keine kirchliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung.

Andererseits haben manche Staaten besondere strafrechtliche Bestimmungen aufgestellt betr. Vergehen kirchlicher Organe, wie z. B. Kanzelmisbrauch, Gefährdung des öffentlichen Friedens, unzüchtige Handlungen, Kuppelei, Schliessung einer Doppel-ehe, Trauung ohne Nachweis der Eheschliessung usw. Damit hängt zusammen

g) die *Beschränkung der kirchlichen Straf- und Zucht-gewalt durch den Staat*. Die Kirche kann Straf- und Zuchtmittel nur gegen diejenigen verhängen, die ihr nach *staatlichem* Recht, nicht nach ihrem eigenen als Mitglieder angehören. Ferner ergibt sich, dass diese Straf- und Zuchtmittel nur solche sein können, die sich innerhalb des rein religiösen und kirchlichen Gebietes halten wie z. B. Fasten, Beten, Exkommunikation etc. Ausgeschlossen sind alle das bürgerliche Gebiet berührenden Straf- und Zuchtmittel, also namentlich Strafen gegen Leib, Freiheit, Vermögen oder bürgerliche Ehre. In gewissen Staaten treffen wir Rechtssätze, die allgemein auch jede Anwendung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt verbieten, wenn dadurch die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Wahl- und Stimmrechte) verhindert werden oder indirekt zum Widerstand gegen die Staatsgewalt aufgefordert werden soll. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang noch die Beschränkung der kirchlichen Disziplinalgewalt über die Geistlichen und kirchlichen Beamten. Wenn auch der Kirche grundsätzlich die Disziplinalgewalt über ihre Beamten gewährt wird, so trifft doch der Staat Massregeln, die Kirchendiener gegen übermässige Bedrückungen durch allzuhohe Geld- oder Freiheitsstrafen, denen sie zufolge ihrer grösseren Abhängigkeit von der Kirche ausgesetzt sein können, zu beschützen.

— i —

(Fortsetzung folgt.)

Das fromme England.

Vor kurzer Zeit war in einer Basler Zeitung zu lesen, dass der Erzbischof von Canterbury in England dem Vorschlag seine Zustimmung gegeben hat, dass das Land nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonntagen bebaut werden darf; mit Recht heisst es in dem Zeitungsartikel, dass sich der Ausländer von der Tragweite dieses Schrittes kaum eine Vorstellung machen kann. Der heilige Sonntag wird entheiligt, die Heiligkeit des Sonntags wird abgeschafft. Hat Gott ein Zeichen gegeben, dass der Sonntag nicht mehr heilig zu sein braucht? Nein. Jetzt handelt es sich um den Magen der Reichen, derselbe könnte Not leiden, es könnte vielleicht auch zur Hungerrevolte kommen. Um das zu vermeiden, darf jetzt auch an Sonntagen gearbeitet werden. Vor dem Kriege handelte es sich bloss um den Magen der Armen und die Armen sind nach Ansicht der Kirchenleute sowieso in einer günstigen Lage, denn ihnen gehört das Himmelreich, während es von den Reichen heisst: es wird eher ein Kamel durch ein Nadelöhr gehen, als ein Reicher ins Himmelreich. Dies beweist doch zur Genüge, dass der Reiche in einer viel schlimmeren Lage ist als der Arme und deshalb muss die Kirche hauptsächlich für den letzteren etwas tun, damit er doch wenigstens in dieser Welt etwas von seinem Leben hat. Nun werden viele sagen, ja wenn der Reiche absolut in den Himmel will, soll er doch seinen Reichtum verschenken. Ja was meint Ihr wohl? Sobald ein Reicher dies tut, kommen die Verwandten und sperren ihn ins Irrenhaus und dann hätte er schon die Hölle auf Erden. Ihr seht also, wie misslich die Lage der Reichen ist und dass die Kirche alles tun muss, dass es ihnen wenigstens in dieser Welt gut geht, deshalb schaffte man die Heiligkeit des Sonntags in England ab. Die Kirche richtet sich immer nach den Bedürfnissen der Reichen. Sollte nun die Mehrzahl der Männer in diesem entsetzlichen Kriege ihr Leben verlieren, dann fehlt es den Reichen später an Arbeitern. Die Kirche kommt dann schnell wieder zu Hülfe. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, schafft die Kirche einfach die Heiligkeit der christlichen Ehe ab, heisst es doch in der Bibel; seid fruchtbar und mehret Euch und wir werden es noch erleben, dass es erlaubt sein wird, dass der Mann 2 bis 3 Frauen heiraten darf, dann erheben die Frauenrechtlerinnen auch kein Geschrei mehr; sie müssen für ihre Kinder sorgen; der Mann ist auch zufrieden; passt ihm die eine Frau nicht, geht er zur andern und die Kirche wird sagen: seht mal, haben wir das nicht alles wundervoll eingerichtet? Friede und Freude wird überall herrschen, bis die Verhältnisse wieder anders werden und dann richtet sich die Kirche auch wieder anders ein. Sonderbar ist es, dass die Kirche heute so ängstlich darauf bedacht ist, dass die Arbeit in den Schlachthäusern an Sonntagen ruhen muss, wo man Vieh und Schweine in ein besseres Jenseits befördert, während auf den menschlichen Schlachtplätzen die Kirche an Sonntagen keinen Einspruch erhebt, um wenigstens an diesen Tagen dem Morden Einhalt zu tun. Wenn die andern Nationen so wenig Religiosität besitzen, so sollten die frommen Engländer wenigstens ihrer Mordlust am heiligen Sonntag Einhalt gebieten. O.M.